

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn das Obergericht des Kantons Schaffhausen glaubt, daß Beschwerden wegen Verletzung konstitutioneller Rechte erst nach Durchlaufen des kantonalen Instanzenzuges beim Bundesgerichte erhoben werden können, so befindet es sich im Irrthum. Das Bundesgericht hat sich hierüber schon in einer Reihe von Entscheidungen und insbesondere in seinem Erkenntniße vom 27. September 1879 in Sachen Heinrich Huber (Off. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. V S. 312 ff.), durch welches eine gleiche Beschwerde, wie diejenige des J. Müller, begründet erklärt worden, ausgesprochen und wenn dies nicht auch in dem hier in Frage stehenden Urtheile vom 27. Juni d. J. geschehen ist, so beruht dies nicht darauf, daß die Kompetenzfrage dem Bundesgerichte damals entgangen wäre, sondern darauf, daß die Kompetenz diesseitiger Stelle nicht bestritten und daher keine Veranlassung vorhanden war, jene Frage in dem Urtheile zu berühren. Gegenwärtig kann es genügen, auf den bereits zitierten Entscheid vom 27. September d. J. in Sachen Huber Erwägung 4 zu verweisen, und mag nur nochmals hervorgehoben werden, daß weder eine Verfassungs- noch eine Gesetzesbestimmung besteht, wonach das Bundesgericht als Staatsgerichtshof erst dann angerufen werden könnte, wenn der kantonale Instanzenzug erschöpft ist. Die Ansicht des Bezirksgerichtes Schaffhausen, daß sein Urtheil vom 30. November 1878 wegen Versäumung der Appellation an das Obergericht in Rechtskraft erwachsen sei und der diesseitige Entscheid vom 27. Juni d. J. auf Rechtsgültigkeit keinen Anspruch machen könne, ist daher eine völlig ungerechtfertigte, indem sie auf einer gänzlichen Verkennung der Stellung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof gegenüber den kantonalen Behörden beruht.

2. Uebrigens mangelt auch dem Obergerichte die Legitimation zu dem gestellten Begehren. Den kantonalen Oberbehörden ist allerdings unbenommen, während der Pendenz eines staatsrechtlichen Rekurses bei dem Bundesgerichte ihre Anschauungen über die gegenseitigen Kompetenzen, soweit dies für den betreffenden Fall von Interesse ist, zur Geltung zu bringen; dage-

gen kann die Revision eines staatsrechtlichen Entscheides, gemäß der Rechtskraft, welche diesen Entscheiden ebenfalls zukommt, nur von den Betheiligten verlangt werden und zu diesen gehört im vorliegenden Falle das Obergericht des Kantons Schaffhausen so wenig als das dortige Bezirksgericht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf das Revisionsbegehren wird hierorts nicht eingetreten.

II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

Extradition de criminels et d'accusés.

105. Urtheil vom 7. November 1879 in Sachen Frey gegen Zürich.

A. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes von Appenzell vom 4. März 1879 wurde C. Frey zu vier Monat in die Korrekationsanstalt zum sog. Spital verurtheilt, in Erwägung:

„1. des enormen Verlustes, der an Frey erlitten werden mußte;

„2. daß von demselben keine Gründe vorgelegt werden konnten, die annehmen ließen, daß er in Folge von Schicksalschlägen in diese Lage gekommen sei, vielmehr das Falliment auf etwelche Leichtsinngigkeit zurückzuführen sei, — und

„3. daß aus dem Rapporte der Auffasskommission zu ersehen sei, daß sich Frey des Massebetruges schuldig gemacht habe, was bei der Beurtheilung als besonderer Erschwerungsgrund zu bezeichnen sei.“

B. Da Frey, welcher sich nach Zürich begeben hatte, sich zum Antritt der Strafe in Appenzell nicht stellte, verlangte die Polizeidirektion des Kantons Appenzell S.-Rh. bei der Regierung von Zürich dessen Auslieferung. Diesem Gesuche wurde durch

Beschluß des zürcherischen Regierungsrathes vom 6. September d. J., ungeachtet der Protestation des Frey, entsprochen, in Betracht, daß nach Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852 der Kanton Zürich zur Auslieferung verpflichtet sei, insofern er nicht vorziehe, die Strafe an Frey selbst zu vollziehen, und kein Grund vorliege, den Strafvollzug auf den Kanton Zürich zu übernehmen.

C. Hierüber beschwerte sich C. Frey beim Bundesgerichte, indem er behauptete: Nach dem Bundesgesetze betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 sei die Auslieferung nur zulässig gegen Personen, welche sich eines der in Art. 2 ibidem speziell aufgeführten Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben. Darunter figurire nur der betrüglische, nicht auch der leichtsinnige Bankerott, während er, Frey, lediglich wegen dieses letztern Vergehens schuldig erklärt worden sei. Auch sei das gestellte Auslieferungsbegehren zur Zeit zwecklos geworden, da er sich mit seinen Gläubigern verständigt habe und in der Lage sei, bei der Standeskommission von Appenzell die Rehabilitation nachzusuchen.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er derselben gegenüber geltend machte: Der Art. 2 des citirten Bundesgesetzes zähle lediglich die Fälle auf, in welchen die Auslieferung bewilligt werden müsse, schließe aber die Berechtigung der Kantone nicht aus, auch in andern Fällen die Auslieferung zu gewähren. Wenn es sich daher im vorliegenden Falle auch bloß um leichtsinnigen Bankerott handeln sollte, so müsse er, der Regierungsrath, sich das Recht zur Auslieferung gleichwohl wahren, da der leichtsinnige Bankerott auch im Kanton Zürich als Vergehen bestraft werde und in solchen Fällen, wo es sich nämlich um Verbrechen oder Vergehen handle, die auch nach den zürcherischen Gesetzen strafbar seien, der zürcherische Regierungsrath sich stets auf den Standpunkt gestellt habe, die Auslieferung zu bewilligen, sofern die in einem andern Kanton ausgesprochene Strafe gegenüber dem nach zürcherischem Recht zulässigen Strafmaß nicht eine unverhältnißmäßige Härte in sich schließe. Uebrigens sei im vorliegenden Falle die Auslieferung wegen betrüglischen Bankerottes

verlangt worden und habe sich daher die zürcherische Regierung verpflichtet erachtet, dem Auslieferungsbegehren Folge zu geben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es kann angeichts des Art. 67 der Bundesverfassung und des Wortlautes der Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 in der That einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß dieses Gesetz nur diejenigen Verbrechen und Vergehen auführt und ausführen will, für welche die Auslieferung verbindlich ist, beziehungsweise gestattet werden muß. Dagegen ist dem Gesetze nicht zu entnehmen, noch lassen sich vernünftige Gründe dafür denken, warum den Kantonen verwehrt sein sollte, die Auslieferung auch wegen anderer, in dem Gesetze nicht enthaltener Verbrechen oder Vergehen zu gestatten, sofern sie dies im Interesse der Strafrechtspflege für angezeigt erachten, sondern es steht in solchen Fällen eben lediglich im Ermessen der Kantone, einem an sie gestellten Auslieferungsbegehren zu entsprechen oder nicht. Mag ihr Entscheid bejahend oder verneinend ausfallen, so hat es dabei sein Verbleiben und steht weder der requirirenden Behörde, noch der verfolgten Person ein Rekursrecht an das Bundesgericht zu. (Vergl. Entscheid des Bundesgerichtes vom 31. Mai 1878 i. S. Martinoni, Amtl. Sammlung Bd. IV, S. 234 ff.) Sollte daher Petent auch wirklich nur wegen leichtsinnigen Bankerottes bestraft worden sein, so ist das Bundesgericht gleichwohl nicht in der Lage, seine Auslieferung an die appenzellischen Behörden hindern zu können und bedarf es daher der Untersuchung, ob derselbe wegen betrüglischen oder leichtsinnigen Bankerottes verurtheilt worden sei, hierorts überall nicht.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

